

Großzügiger Maßstab; mangelnde selbstinitiierte Maßnahme rechtfertigen nicht die Annahme eines Aussetzungsgrundes nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG
(Amtlicher Leitsatz)

10 K 2790/07

VG Hamburg
Urteil vom 14.2.2008

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16.05.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2007 verpflichtet, den Klägern zu 1. und 2. Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen zu erteilen sowie die Anträge der Kläger zu 3. und 4. auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Kläger begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen durch die Beklagte.

Die Kläger zu 1. bis 3. reisten am 08.11.1995 ins Bundesgebiet ein. Der Kläger zu 4. wurde am 22.08.1999 in Hamburg geboren. Asylersuchen der Kläger wurden rechtskräftig abgelehnt. Ein Asylfolgeverfahren des Klägers zu 1. ist durch Rücknahme der diesbezüglichen Klage (10 A 102/06) am 14.02.2008 rechtskräftig abgeschlossen. Die Kläger hatten zunächst Aufenthaltsgestattungen, dann fortlaufend Duldungen inne.

Die Kläger beantragten mit anwaltlichem Schreiben vom 30.03.2007 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Weisung Nr. 1/2006 der Behörde für Inneres. Sie trugen vor, der Kläger zu 1. verfüge über ein konkretes Arbeitsangebot zu einer sozialversicherungsfreien Tätigkeit als Reinigungskraft, die Klägerin zu 2. zu einer solchen Tätigkeit in der Alten- und Krankenpflege. Die Klägerin zu 2. habe von 01.07.2003 bis 30.04.2004 eine Basisqualifizierung im Bereich Gesundheit und Pflege erworben und von 01.06. bis 31.07.2004 ein Praktikum bei einem ambulanten Pflegedienst absolviert. Die Kläger zu 3. und 4. besuchten ausweislich der beigelegten Bescheinigungen die Schule.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 16.05.2007, zugestellt am 21.05.2007, ab. Sie stützte sich auf den Ausschlussgrund nach Ziffer 1.7.1 der Weisung. Die Kläger zu 1. und 2. hätten bei einer Anhörung angegeben, nicht bereit zu sein, ihrer Passpflicht nachzukommen und somit ihre Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert.

Die Kläger legten am 31.05.2007 Widerspruch ein und trugen vor, der Kläger zu 1. wage es aufgrund der im anhängigen Asylverfahren vorgebrachten Furcht vor Verfolgung wegen erheblicher exilpolitischer Aktivitäten nicht, sich zur Ausstellung eines iranischen Nationalpasses mit dem iranischen Konsulat in Verbindung zu setzen. Der Klägerin zu 2. habe das iranische Konsulat in der Vergangenheit einen Pass immer verweigert. Der nunmehr in Kopie vorgelegte iranische Nationalpass von 2007 sei erst aufgrund des Hinweises, dass sie eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erhalten könne, ausgestellt worden mit dem Vermerk, dass sie Aufenthalt in Deutschland habe und sich lediglich sechs Monate im Iran aufhalten könne.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.2007, zugestellt am 02.08.2007, zurück und stützte sich wiederum auf den Ausschlussgrund nach Ziffer 1.7.1 der Weisung.

Die Kläger haben am 14.08.2007 Klage erhoben und nehmen zur Begründung zunächst Bezug auf das bisherige Vorbringen. Für ergänzendes Vorbringen in der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll verwiesen.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides vom 16.05.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.07.2007 die Beklagte zu verpflichten, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt sich unter Bezugnahme auf die angefochtenen Bescheide gegen die Klage und führt ergänzend aus, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG sei im hiesigen Verfahren nicht zu prüfen.

Das Gericht hat beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht die Sachakten der Beklagten.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat weitgehend Erfolg. Sie ist zulässig und hinsichtlich der Kläger zu 1. und 2. in vollem Umfang, hinsichtlich der Kläger zu 3. und 4. im tenorierten Umfang begründet.

Die Versagung der begehrten Aufenthaltserlaubnisse durch Bescheid vom 16.05.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.07.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Sache ist hinsichtlich der Kläger zu 1. und 2., nicht aber hinsichtlich der Kläger zu 3. und 4. auch spruchreif (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Die Kläger zu 1. und 2. haben einen Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen, die Kläger zu 3. und 4. lediglich einen Anspruch auf Neubescheidung ihrer diesbezüglichen Anträge.

1. Jeweilige Anspruchsgrundlage ist die gesetzliche Altfallregelung des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Diese Vorschrift findet vorliegend auf die von den Klägern bei der Beklagten gestellten Anträge Anwendung, obwohl diese zunächst auf die behördliche Bleiberechtsregelung nach der Weisung der Behörde für Inneres Nr. 1/2006 i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG gestützt worden waren. Der Streitgegenstand eines Begehrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist allein durch den verfolgten Aufenthaltswitz beschränkt (BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 – 1 C 43.06 –, DVBl. 2008, 108). Vorliegend wird ein humanitärer Aufenthaltswitz i.S.d. Abschnitts 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes verfolgt. Einschlägige Anspruchsgrundlagen ist neben der Vorschrift des § 23 Abs. 1 AufenthG insbesondere die Altfallregelung des § 104a AufenthG, wie sich aus Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 dieser Vorschrift ergibt.

2. Die Klägerin zu 2. erfüllt die Voraussetzungen eines Anspruchs nach der Sollvorschrift des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Der Aufenthalt der Klägerin im Bundesgebiet ist seit 1995 ununterbrochen gestattet und zuletzt geduldet, so dass die zeitlichen Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllt sind. Der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG ist nunmehr Genüge getan.

Eine vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich erhebliche Umstände liegt nicht vor (§ 104a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Alt. 1 AufenthG). Ebenso wenig ist erkennbar, dass die Klägerin zu 2. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Das Gericht teilt die Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern, wie sie in den Hinweisen zum Richtlinienumsetzungsgesetz (Stand vom 02.10.2007, AZ.: PGZU –

128 406/1, S. 77, Rn 331) zum Ausdruck kommt. Für eine großzügige Handhabung der Altfallregelung streitet der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, das Problem der nicht kleinen Gruppe solcher langjährig Geduldeter zu lösen, die sich erst verspätet aktiv um einen Nationalpass bemüht haben.

Somit ist an ein großzügiges Verständnis der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 anzuknüpfen und ein großzügiger Maßstab anzulegen. Danach liegt der Ausschlussgrund des vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderns behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ausschließlich dann vor, wenn ein Ausländer nachweislich Identitätsnachweise oder Personaldokumente vernichtet und unterdrückt hat, um seine Abschiebung zu verhindern, oder im Rahmen der Passbeschaffung zu einem konkreten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Vorsprache bei der Vertretung eines ausländischen Staates aufgefordert worden ist und dieser Aufforderung nicht gefolgt ist, oder sich durch Untertauchen behördlicher Maßnahmen entzogen hat oder, als er bereits in Abschiebehaft saß, sich beharrlich geweigert hat, an der Durchsetzung seiner Ausreisepflicht mitzuwirken oder sonst eine Abschiebung durch sein persönliches Verhalten verhindert hat (a. a. O., Rn. 333). Mangelnde selbstinitiierte Bemühungen um die Passbeschaffung rechtfertigen nicht die Annahme eines Ausschlussgrundes nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG (mit deutlicher Tendenz in diese Richtung auch OVG Münster, Beschluss vom 21.01.2008 – 18 B 1864/07 – zit. n. juris, Rn 4).

Vorliegend fällt der Klägerin zu 2. allenfalls ein Unterlassen hinsichtlich der Beschaffung eines Nationalpasses zur Last fallen, so dass nach diesen Maßstäben der Ausschlussgrund nicht gegeben ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ausländerbehörde die Betroffenen auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen hatte (vgl. OVG Münster, a.a.O., Rn 4).

Es kann dahinstehen, ob das Verhalten der Klägerin zu 2. überdies alleinursächlich für die Nichtdurchführung einer Abschiebung, wie ebenfalls vorzusetzen ist (vgl. Bundesministerium des Innern, a.a.O., Rn 334). Dabei bestehen erhebliche Zweifel, ob die Klägerin zu 2. (mit ihrer Familie) in der Vergangenheit bei Vorlage eines Passes tatsächlich abgeschoben worden wäre.

3. Der Kläger zu 1. erfüllt grundsätzlich ebenso wie die Klägerin zu 2. die vorgenannten Voraussetzungen eines Anspruchs nach der Sollvorschrift des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Allerdings wird der Passpflicht entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht genügt. Indessen kann die Ausländerbehörde der Beklagten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 AufenthG von dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzung absehen. Das der Beklagten damit eingeräumte Ermessen ist bezüglich des Klägers zu 1. darauf reduziert, dass nur ein Absehen von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht ermessensfehlerfrei ist.

a) Es ist unverhältnismäßig, die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis an den Kläger zu 1. von der Erfüllung der Passpflicht abhängig zu machen.

Dem Kläger zu 1. ist derzeit eine Erfüllung der Passpflicht unmöglich. Die Kläger zu 1. und 2. haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet, der Kläger zu 1. bemühe sich mit Nachdruck um die Ausstellung eines iranischen Nationalpasses, was ihm aber derzeit hartnäckig verwehrt werde, weil er als „politisch“ gelte. Er in Person sei im Konsulat aus diesem Grunde nicht zur Beantragung eines Passes vorgelassen worden. Ein schriftlicher Antrag vom 09.11.2007 sei trotz mehrfacher telefonischer Rücksprache nicht beschieden worden. Der diesbezügliche Vortrag in der mündlichen Verhandlung weist im hinreichenden Maße Glaubhaftigkeitsmerkmale auf. Er enthält die für einen ergiebigen Vortrag überflüssige Handlungskomplikation, dass zunächst auch der Klägerin zu 2. ein Nationalpass verweigert werden sollte. Zugleich wird eine Interaktion mit dem Konsularbeamten wiedergegeben. Eine raum-zeitliche Einbettung und Querverbindung zu objektiven Beweismitteln erfolgen durch das vom Kläger zu 1. in Kopie vorgelegte Anschreiben nebst Formblatt zur Beantragung eines iranischen Nationalpasses. Schließlich enthält der Vortrag der Klägerin zu 2. eine die Glaubhaftigkeit steigernde Selbstbelastung dahingehend, dass noch nicht versucht worden sei, die erforderliche Zustimmung des Klägers zu 1. zur Ausstellung von Nationalpässen an die Kläger zu 3. und 4. dem Konsulat schriftlich vorzulegen, ohne dass der Kläger zu 1. dort persönlich erscheint.

Angesichts der derzeitigen Unmöglichkeit für den Kläger zu 1., die Passpflicht zu erfüllen, muss das Ordnungsinteresse des Staates, einem Ausländer ein Aufenthaltsrecht nur dann zu gewähren, wenn mittels gültigen Nationalpasses eine etwaig erforderlich werdende Rückführung in das Heimatland des Ausländers möglich ist, zurücktreten. Im Falle des Klägers zu 1. ist dieses Ordnungsinteresse als gering anzusehen, da eine Ausreise des Klägers zu 1. in den Iran in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Der Kläger zu 1. lebt seit mehr als zwölf Jahren mit seiner Familie in Hamburg und bemüht sich hinsichtlich der Passpflicht, einer aufzunehmenden Erwerbstätigkeit, der zu erwerbenden Sprachkenntnisse und seines Lebenswandels redlich, dauerhaft in Deutschland bleiben zu können. Hinzu kommt, dass seine Ehefrau, die Klägerin zu 2., nach dem Vorstehenden (s. o. 2.) eine Aufenthaltserlaubnis beanspruchen kann, so dass eine Abschiebung des Klägers zu 1. fern liegt.

b) Klarzustellen ist, dass eine – hier nicht streitgegenständliche – etwaige Verlängerung der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis an den Kläger zu 1. von der zukünftigen Erfüllung der Passpflicht abhängen könnte. Der Kläger zu 1. bleibt daher im eigenen Interesse gehalten, sich weiterhin um die Verschaffung eines Nationalpasses beim iranischen Generalkonsulat zu bemühen.

4. Die Kläger zu 3. und 4. erfüllen, in gleicher Weise wie der Kläger zu 1., bis auf die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht die Anspruchsvoraussetzungen nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Das durch § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 AufenthG eröffnete Ermessen, von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abzusehen, wurde von der Beklagten nicht ausgeübt. Anders

als im Falle des Klägers zu 1. ist das Ermessen im Falle der Kläger zu 3. und 4. im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über das Verpflichtungsbegehren aber nicht dahingehend reduziert, dass allein ein Absehen ermessensfehlerfrei wäre.

a) Es ist nach gegenwärtiger Sachlage von Rechts wegen nicht ausgeschlossen, dass die Beklagte auf Grundlage einer entsprechenden Ermessensbetätigung unter Hinweis auf die noch unzureichenden Bemühungen zur Beschaffung iranischer Nationalpässe die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die Kläger zu 3. und 4. ablehnt.

Die Erfüllung der Passpflicht durch die Kläger zu 3. und 4. ist derzeit nicht als unmöglich anzusehen. Die Kläger zu 1. und 2. als Eltern und gesetzliche Vertreter der Kläger zu 3. und 4. haben bisher nicht den Versuch unternommen, auf dem Wege iranische Nationalpässe für die Kläger zu 3. und 4. zu beschaffen, dass die Klägerin zu 2. die erforderlichen Formblätter beim Konsulat beschafft, sodann der Kläger zu 1. die Unterschrift leistet und schließlich die Klägerin zu 2. den vollständigen Antrag beim Konsulat einreicht.

b) Sofern die Beklagte von ihrem Ermessen zu lasten der Kläger zu 3. und 4. Gebrauch machen würde, müsste sie allerdings nach entsprechendem Wiederaufgreifen eine neue Entscheidung treffen, sobald der vorbezeichnete Versuch zur Beschaffung von Nationalpässen durchgeführt worden wäre. Führt der Versuch zum Erfolg, so wäre der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG genügt. Blicke der Versuch ohne Erfolg, so müsste die Beklagte auch hinsichtlich der Kläger zu 3. und 4. wegen Unzumutbarkeit von dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzung absehen und gleichwohl die begehrten Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen erteilen.

Es bleibt der Beklagten unbenommen, aus Zweckmäßigkeitserwägungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Aufenthaltserlaubnisse auch an die Kläger zu 3. und 4. zu erteilen. Sieht sich die Beklagte dazu nicht im Stande, so könnte sie mit den Klägern zu 3. und 4. vereinbaren, eine Neubescheidung über die Anträge erst nach Ablauf einer kurzen Frist, in der den Klägern zu 3. und 4. der vorbezeichnete neuerliche Versuch der Passbeschaffung obliegt, vorzunehmen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Kläger zu 1. und 2. auf § 154 Abs. 1 VwGO, hinsichtlich der Kläger zu 3. und 4. auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Das Unterliegen der Kläger zu 3. und 4. ist nach dem Gewicht der in Rede stehenden Interessen der Beteiligten als gering anzusehen, da der Beklagten aufgrund des insoweit ergehenden Bescheidungsurteils zwar derzeit ein enger Ablehnungsspielraum verbleibt, doch aufgrund einer absehbaren Änderung der Sachlage mit einer Ermessensreduzierung zu rechnen ist. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.